

Statuten

Zürcher Oberland Medien AG

Revidiert am
26. Mai 1951,
7. April 1956, 14. Mai 1960,
11. November 1960,
15. Mai 1965, 11. Mai 1974,
8. Mai 1982, 7. Mai 1994,
15. Mai 1998,
16. Mai 2008,
2. Dezember 2010
3. Mai 2013

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Zürcher Oberland Medien AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Wetzikon ZH, deren Dauer unbeschränkt ist.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Herausgabe der Zeitungen «Zürcher Oberländer» und «Anzeiger von Uster» als Organe, die für den Schweizerischen Liberalismus einstehen, und der Betrieb hiezu erforderlicher und damit in weiterer Verbindung stehender Geschäftszweige im Medienbereich.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Aktienkapital, Aktien und Übertragungsbeschränkungen

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1 800 000.– (Schweizer Franken eine Million Achthunderttausend), eingeteilt in 18 000 auf den Namen lautende Aktien mit je CHF 100.– (Schweizer Franken Einhundert) Nennwert, welche vollständig liberiert sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine oder mehrere Aktien auszugeben.

Art. 4

Über die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien führt der Verwaltungsrat ein Aktienbuch, in das die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Der Gesellschaft gegenüber gilt als Aktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5

Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abkaufen.

Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien zu Eigentum oder Nutzniessung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt und halten wird.

Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:

- a) wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbstständigkeit gefährden würde;
- b) wenn der Erwerber mit den neu erworbenen Titeln mehr als 2 % der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl der Aktien auf sich vereinigt.

Juristische Personen oder Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Einführung dieser Bestimmung mehr als 2 % der Aktien halten, bleiben mit den von ihnen gehaltenen Aktien im Aktienbuch weiterhin als Eigentümer oder Nutzniesser eingetragen.

Der Verwaltungsrat kann durch ein Reglement Ausnahmen von der Eintragungslimite von 2 % festlegen. Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR.

Der Verwaltungsrat kann ein Reglement betreffend Zustimmungsverfahren zur Genehmigung der Übertragung und Eintragung von vinkulierten Namenaktien erlassen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen die Eintragung im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss sofort über die Streichung informiert werden.

Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der wirkliche Wert der Aktien zum Zeitpunkt des Gesuches wird durch einen unabhängigen Experten als Schiedsgutachter endgültig festgelegt, der im Nichteinigungsfall vom Verwaltungsrat bestimmt wird.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

Die Generalversammlung

Der Verwaltungsrat

Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Art. 8

Die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Begehren der Revisionsstelle, so oft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten mit schriftlich begründeter Eingabe verlangt werden.

Art. 9

Zu den Generalversammlungen sind die Aktionäre mindestens 20 Tage vorher vom Verwaltungsrat unter Angabe der Traktanden einzuladen; die Einladung erfolgt schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Spätestens 20 Tage vor der Ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Anträge nicht gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 10

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Stimmzähler werden von der Generalversammlung ernannt.

Art. 11

In der Generalversammlung hat jede im Aktienbuch eingetragene Aktie eine Stimme. Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Vorbehalten bleibt Abs. 2 hernach.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann kein Aktionär für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann für die Ausübung von Depotstimmrechten oder aus sonstigem begründetem Anlass besondere Regelungen treffen.

Aktionäre, die mit mehr als 2 % der Aktienstimmen im Aktienregister eingetragen sind, sind von der Stimmrechtsbeschränkung insofern befreit, als sie maximal die auf sie eingetragenen Stimmen vertreten dürfen.

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- b) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;

- e) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f) Beschlussfassung über alle sonstigen Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Art. 13

Vorbehältlich abweichender zwingender gesetzlicher oder besonderer statutarischer Vorschriften fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die in Art. 704 OR genannten Gegenstände sowie für:

- a) die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
- b) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
- c) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlperiode endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen vorgenommen, so beginnen die Neugewählten eine neue Amtsdauer.

Art. 15

Mit Ausnahme der Wahl seines Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Verwaltungsräte, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 16

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft angewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

Art. 17

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, insbesondere die Bestellung der Geschäftsleitung, die Wahl und Abberufung des Direktors und des Chefredaktors;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktor und Geschäftsleitung) übertragen. Der Verwaltungsrat erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung befugten Personen (Verwaltungsräte und Dritte) und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Es kann nur Kollektivzeichnungsberechtigung erteilt werden. Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zur Vertretung befugt sein.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere unabhängige Revisoren oder eine unabhängige Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren dürfen nicht Aktionäre und nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein.

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 OR verpflichtet, wählt die Generalversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).

Ist die Gesellschaft gemäss Gesetz lediglich zur eingeschränkten Revision verpflichtet, ist gemäss Art. 727 Abs. 3 OR die Jahresrechnung trotzdem ordentlich zu prüfen (Opting up). Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz.

IV. Redaktionsgeheimnis

Art. 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie alle in der Redaktion und in den übrigen Dienstzweigen des Unternehmens angestellten Personen sind zu strengster Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verpflichtet.

Die Generalversammlung oder einzelne Aktionäre sind nicht befugt, Mitteilungen zu verlangen, welche das Redaktionsgeheimnis gefährden könnten.

V. Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Gewinnverwendung

Art. 21

Die Bücher und die Jahresrechnung werden auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrecht, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen nach freiem Ermessen verwenden kann.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 22

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 23

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im «Zürcher Oberländer» und dem «Anzeiger von Uster» und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Diese Statuten ersetzen die bisher gültigen Statuten, letztmals vom 2. Dezember 2010 datierend.
Revidiert am 3. Mai 2013.

Bestätigung

Der Vorsitzende bestätigt, dass es sich bei den vorstehenden Statuten um die vollständigen, unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung vom 3. Mai 2013 beschlossenen Änderungen gültigen Statuten handelt.

Hinwil, den 3. Mai 2013

Der Vorsitzende

Dr. Lukas Briner